

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brüning-Carport GmbH, 1930 Grabow

## § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Abwicklung aller von uns durchgeführten Verkäufe und Lieferungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachstehend auch *Besteller* genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder entgegenstehende allgemeine Lieferbedingungen Ausschließlichkeit beanspruchen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Abrede, auf Schriftlichkeit zu verzichten. Ausschließlich die Lieferavisierung erfolgt aus Gründen der gegenseitigen Abstimmung auf mündlichem oder fernmündlichem Wege.

(3) Als Carportbausatz aus dem sogenannten Standardsortiment werden Produkte bezeichnet, bei denen Größe, Ausstattung und Preis bereits definiert sind. Es handelt sich dabei aber nicht um Lagerware bzw. ein bereits vorgefertigtes, wiederverwendbares Serienprodukt.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote gelten freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertragsschluss entsteht mit der Unterzeichnung des Angebotes/Vertrages durch den Auftraggeber.

(3) Wir behalten uns vor, innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Vertragsschluss, vom Vertrag zurückzutreten, falls unsere Prüfung Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ergibt oder nach Vertragsschluss Vertragserfüllungshindernisse auftreten, die von uns nicht zu vertreten sind, insbesondere höhere Gewalt vorliegt. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes wegen Zweifel an der Kreditwürdigkeit kann der Vertragspartner durch Leistung von Vorkasse unterbinden.

(4) Irrtümer und Änderungen behalten wir uns vor.

## § 3 Preise / Zahlungs- u. Lieferbedingungen

(1) Soweit nichts anderes angegeben, hält sich die Brüning-Carport GmbH an die in ihrem Angebot angegebenen Preise 4 Monate, bei verbindlichen Aufträgen/Bestellungen 12 Monate, ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die Nettobeträge der genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach Ablauf dieser Zeit sind wir innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu Preisanhebungen entsprechend allgemeinen und besonderen Preisentwicklungen berechtigt.

(2) Wird ein Auftrag bzw. eine verbindliche Bestellung zu einem Sonderpreis bzw. mit Rabatt auf den Listenpreis vereinbart, halten wir uns ebenfalls 12 Monate ab Auftragsdatum an diesen Preis gebunden. Maßgebend sind die Nettobeträge der genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nach Ablauf dieser Zeit gilt unter Entfall des Nachlasses der Listenpreis zum Zeitpunkt des Auftragschlusses.

(3) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Nur wenn von der zuständigen Baubehörde die statische Berechnung zur Errichtung einer Brüning-Carport-Anlage aus dem Standardsortiment verlangt wird, gehört die entsprechende Statik zum Lieferumfang.

(4) Gutscheine oder weitergehende, individuelle Preisvereinbarungen können nur bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Minderung der Auftragssumme bzw. des Rechnungs- oder Zahlbetrages ist ausgeschlossen.

(5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) spätestens bei Anlieferung zur Zahlung fällig. Im Falle der nicht erfolgten Annahme besteht Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen für die vergebliche Anlieferung der Ware sowie deren Einlagerung beim Hersteller. Für die Berechnung der Mehraufwendungen gelten die Frachtpreise nach Frachtkostentabelle sowie eine Einlagerungsgebühr von 2 % des Bruttolieferwertes pro Monat. Die Frachtgebühren für erneutes Anliefern bleiben hiervon unberücksichtigt. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

(7) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) p.a. zu fordern. Ist der Besteller ein Unternehmer, beträgt der Zinssatz 9 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank (EZB).

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 4 Widerrufsrecht

(1) Die Brüning-Carport GmbH fertigt ihre Produkte (sogenanntes Standardsortiment und Maß- bzw. Sonderanfertigungen) ausschließlich auftragsbezogen und individuell nach Auswahl, Bestimmung und Wunsch des Bestellers. Es handelt sich hierbei nicht um vorgefertigte Lagerware. Jeder Carport wird individuell nach Bestellvorgabe zugeschnitten und zusammengestellt. Ein Widerrufsrecht des Bestellers ist gemäß § 312g Abs. 2 BGB aus diesem Grund gesetzlich ausgeschlossen.

## § 5 Stornierungsbedingungen

(1) Soweit der Besteller den Vertrag vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung schließt, und noch keine Lieferfreigabe erteilt hat, erfolgt die Stornierung des Vertrages kostenlos, wenn durch die zuständige Baubehörde die Baugenehmigung nachweislich und ohne Verschulden des Bestellers bzw. des Bauherrn verweigert wurde. Bei Sonderkonstruktionen werden jedoch die Kosten für

die Planung gesondert in Rechnung gestellt und sind durch den Besteller zu erstatten.

(2) Erteilt uns der Besteller bereits vor Erhalt der beantragten Baugenehmigung die Lieferfreigabe, obgleich es sich um einen Vertrag vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung handelt, sind wir berechtigt, bei Auftragsstornierung einen pauschalen Schadensersatz gemäß § 5 Abs. 4 der AGB zu verlangen.

(3) Eine Auftragsstornierung durch den Besteller ist bei Kommissionsware, Ware, die durch uns eigens zur Erfüllung dieses Vertrages beschafft wird, Maßanfertigung und Sonderkonstruktionen generell ausgeschlossen, soweit nicht § 5 Abs. 1 zutrifft.

(4) Bei Stornierung des Vertrages aufgrund anderer als unter § 5 Abs. 1 und 3 benannter Umstände, die nicht durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird ein pauschalierter Schadensersatz von 20 % auf den Bruttobetrag des Lieferwertes fällig. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

(5) Sofern zum Zeitpunkt der Stornierung durch den Besteller bereits Lieferfreigabe erteilt wurde, behalten wir uns zusätzlich zum pauschalieren Schadensersatzanspruch von 20 % des Bruttolieferwertes die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche vor. Dies gilt auch im Fall von Par. 5 Abs. 2 der AGB.

(6) Nimmt der Auftraggeber/Besteller die bestellten Waren/Leistungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft an, so ist er verpflichtet, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist unter Hinweis, dass nach Fristablauf die Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird, ohne besonderen Nachweis des Schadens 20 % des Bruttolieferwertes an uns zu zahlen. Auch insoweit bleibt dem Besteller der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale. Dieser Anspruch ist fällig mit Ablauf der von uns gesetzten Nachfrist und von da an entsprechend § 3 Abs. 7 AGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, beispielsweise der Planungskosten, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(7) Kommt es noch zur Erfüllung des Vertrages, sind wir zur Geltendmachung des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens (Leerlauf, Lagerkosten usw.) befugt. Für Lagerung in unserem Werk sind wir berechtigt, 2 % des Bruttolieferwertes pro Monat zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden entstanden oder er niedriger ist, als die geltend gemachte Pauschale.

## § 6 Lieferzeit / Lieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen, bei Sonder- oder Maßanfertigung innerhalb von acht Wochen nach Lieferfreigabe, kann sich saisonal bedingt aber auf bis zu 16 Wochen verlängern. Die Lieferfreigabe seitens des Bestellers erfolgt bei Normallieferung und soweit nichts anderes angegeben, im Moment der Auftragserteilung. Nur falls eine

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brüning-Carport GmbH, 1930 Grabow

Lieferzeit auf Abruf oder vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung vereinbart wurde, erfolgt eine separate Lieferfreigabe durch den Besteller.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.

(3) Die Berechnung der Frachtkosten ergibt sich aus der pauschalierten Frachtkostentabelle. Die jeweilige Höhe der anfallenden Frachtkosten wird durch die Brüning-Carport GmbH im Preisangebot bzw. zum Zeitpunkt der Bestellung separat ausgewiesen.

(4) Der Hersteller vereinbart mit dem Besteller innerhalb der Lieferzeit einen Liefertermin, an dem eine Auslieferung erfolgt. Während der von uns angegebenen Lieferzeit ist auch eine Selbstabholung bzw. Einzellieferung bei Übernahme der tatsächlichen Frachtkosten möglich.

(5) Liefertermin auf Abruf

Die Möglichkeit der Lieferung auf Abruf bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung oder ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, hat der Abruf so zu erfolgen, dass innerhalb einer Frist von 24 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Vereinbarung, die Auslieferung der bestellten Abrufware erfolgen kann. Unterbleibt der fristgerechte Abruf, steht uns das unbedingte Recht zu, entweder die Ware nach Avisierung auszuliefern und in Rechnung zu stellen, oder den Vertrag zu stornieren. In diesem Fall finden auch § 5 Abs. (1) zugunsten des Bestellers sowie § 5 Abs. (3) keine Anwendung mehr. Für die weiteren Folgen gelten § 5 Abs. (4) und (6) entsprechend.

(6) Nimmt der Besteller die Ware bei Anlieferung nach erfolgter Lieferavisierung nicht an oder unterlässt er die fristgerechte Abholung der Ware in Fällen, in denen Abholung durch den Besteller vereinbart ist, erfolgt die kostenpflichtige Einlagerung der Bestellware in Anwendung von § 3 Abs. (6).

(7) Geraten wir in Verzug, ist Ersatz von Verzugsschaden ausgeschlossen, falls uns lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(8) Setzt uns der Besteller, nachdem wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann in diesem Fall nur für nachweisbare Schäden verlangt werden, deren Verursachung durch uns auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ist die von uns geschuldete Leistung teilbar, beschränken sich Ansprüche des Bestellers nach § 326 Abs. 1 BGB auf den Teil der Leistung, der nicht erbracht wird. Zur Bezahlung des für den erbrachten Leistungsteil geschuldeten Entgelts bleibt der Besteller verpflichtet.

(9) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers voraus.

## § 7 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer/Besteller über, sobald die Sendung ihren Bestimmungsort erreicht hat und entladen wurde.

(2) Über die Anlieferung der Ware erfolgt grundsätzlich eine Lieferavisierung. Im Falle des Annahmeverzuges haftet der Besteller für den Untergang oder die Verschlechterung

der Ware, soweit diese auf Zufall oder leichte Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Dies gilt auch, wenn wir die Ware aufgrund des Annahmeverzuges nicht am Lieferort belassen.

## § 8 Gewährleistung

(1) Wir übernehmen Gewährleistungsverpflichtungen entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dabei sind die besonderen, naturgegebenen, Eigenschaften und Merkmale des Naturstoffes Holz zu berücksichtigen. Natürliche Farb-, Struktur- und physische Unterschiede innerhalb einer Holzart sind charakteristisch für das Naturprodukt Holz. Ausfallende Äste, Trockenrisse, Harzgallen, Verzug des Holzes stellen daher keinen Beanstandungs- oder Haftungsgrund dar.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Hersteller vollständige und zutreffende Angaben zum Aufstellungsort, den baulichen Gegebenheiten und ggf. örtlichen Bedingungen zu machen, die Einfluss auf die Bauweise des Vertragsgegenstandes haben. Dies gilt besonders bei Angaben zur Schneelast. Sollte die örtliche Schneelastvorgabe einen Wert von 0,85 kN/m<sup>2</sup> überschreiten, hat der Besteller die benötigte Schneelast bei der Baubehörde zu erfragen und dem Hersteller mitzuteilen. Die Verletzung dieser Verpflichtung kann zum teilweisen oder vollständigen Ausschluss unserer Gewährleistungsverpflichtung führen.

## § 9 Gewährleistungsausschluss

(1) Unsere Mängelhaftung und Gewährleistung ist ausgeschlossen:

- bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, eigenmächtigem Öffnen und/oder Demontieren, fehlerhafter Montage, zweckentfremdeter Nutzung oder falscher Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte,

- unsachgemäßer Lagerung des Materials sofern der Aufbau nicht unverzüglich nach Lieferung erfolgt (Das Lieferpaket ist versandoptimiert verpackt, aber nicht für eine Materiallagerung von mehr als 14 Tagen nach Lieferung geeignet.)

- natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, es sei denn, die Mängel sind auf unser Verschulden zurückzuführen.

- wenn uns der Besteller für die nach unseren billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen nicht die erforderliche Zeit und/oder Gelegenheit gibt, oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bemängelten Ware vornimmt.

(2) Handelt es sich beim Besteller um ein gewerblich geführtes Unternehmen, ist die Geltendmachung nicht verdeckter Mängel nach Gefahrenübergang ausgeschlossen.

(3) Alle verwendeten Hölzer sind gehobelt, die Kanten sind gefast oder gerundet, nach DIN 68800 kesseldruckimprägniert und entsprechend Gefährdungsklasse 3 zertifiziert. Auf die Einhaltung der Mindestdachneigung gemäß Flachdachrichtlinie wird somit verzichtet.

(4) Bei Carportbausätzen ab ca. 800 cm Gesamtlänge ist es logistisch nicht möglich, die Dacheindeckung ohne Plattenstoß zu

liefern. Dieser wird mit einem flexiblen Dichtstoff versehen und ist eine sogenannte Wartungsabdichtung. Ein Plattenstoß entspricht nicht der Fachregel für Metallarbeiten im Dachdeckerhandwerk.

## § 10 Gesamthaftung

(1) Wir haften generell nur für Vermögensschäden, die auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden, die an Rechtsgütern eines Dritten entstehen. Weitergehende Haftungsverpflichtungen kraft Gesetz, beispielsweise gemäß §§ 1 und 4 des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

(2) Öffentlich-rechtlich erforderliche Genehmigungen, Anzeigen o. ä. für die Errichtung des Vertragsgegenstandes sind vom Besteller zu beschaffen bzw. zu erledigen. Eine Haftung unsererseits ist insoweit ausgeschlossen. Die Lieferverpflichtung unsererseits und die Abnahme- sowie Zahlungsverpflichtung des Bestellers bleiben hiervon unberührt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Zu unseren Gunsten geregelte Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung unseres Personals, unserer Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

## § 11 Firmenzeichen

Wir sind berechtigt, an unseren Produkten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen.

## § 12 Eigentumsvorbehaltssicherung

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang des vollständigen, vereinbarten Entgeltes auf einem unserer Bankkonten vor. Für die Dauer dieses Vorbehaltes ist eine Verfügung des Bestellers über die Vorbehaltsware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

## § 13 Erfüllungsort

(1) Unser Hauptsitz ist einheitlicher Erfüllungsort, auch wenn die Ware von uns zum Besteller geliefert wird, oder von uns vor Ort installiert wird.

(2) Handelt es sich beim Besteller um ein gewerblich geführtes Unternehmen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz des Auftragnehmers.

## § 14 Verbraucherschutz

Nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) erklären wir, dass wir weder durch gesetzliche oder andere bindende Rechtsvorschriften verpflichtet, noch bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 15 Datenschutz

Wir verarbeiten die Daten unserer Kunden und Interessenten gemäß der Datenschutzerklärung der Brüning-Carport GmbH. Diese ist auf unserer Homepage abrufbar oder kann auf Verlangen kostenlos zugesandt werden.

## § 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.